

## Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	47.287.601	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	50.483.131	EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.542.244	EUR
---	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.196.117	EUR
---	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.966.584	EUR
--	-----------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.113.447	EUT
--	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.100.000	EUR
---	-----------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.938.475	EUR
---	-----------	-----

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	6.100.000	EUR
--	-----------	-----

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.375.000 EUR

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 3.195.530 EUR

**§ 5**

Der **Vortrag eines Jahresfehlbetrages** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 6**

Die **Verringerung der Allgemeine Rücklage** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 7**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

**§ 8**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer:
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 306 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 923 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

*[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Wirkung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 hat Bestandskraft]*